

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

- Auszug -

2004

Ausgegeben am 10. September 2004

Nr. 47

Inhalt

Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Arbeitsgerichtsgesetz	S. 445
Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen (BremZÜSV)	S. 445
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz	S. 446
Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (FÄZuV)	S. 446
Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Gesetzes über die Deputationen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen	S. 451
Berichtigung des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörigen Mitglieder der Stadtbürgerschaft	S. 451

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Akkreditierung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen und regelt Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen.

§ 2

Akkreditierungsverfahren und Benennung

(1) Die Akkreditierung ist schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beantragen. Sie ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen. Sie erfolgt unter der Bedingung, dass zwischen der zugelassenen Überwachungsstelle und der für die Dateiführung zuständigen Stelle ein Vertrag über die Erstellung und Führung der Anlagendateien für die Dauer der Akkreditierung besteht.

(2) Die Benennung ist schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beantragen.

§ 3

Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

(1) Nach Prüfungen im Sinne von §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung, soweit diese durch zugelassene Überwachungsstellen durchzuführen sind, haben die zugelassenen Überwachungsstellen die anlagenspezifischen Daten überwachungsbedürftige Anlagen an die für die Dateiführung zuständige Stelle in der von dieser bestimmten Form und Frist zu übermitteln.

Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen (BremZÜSV)

Vom 31. August 2004

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) verordnet der Senat:

(2) Die zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, die Beseitigung sicherheitsrelevanter Mängel innerhalb einer angemessenen Zeit zu überprüfen. Sie haben die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu benachrichtigen, wenn die Beseitigung nicht erfolgt.

(3) Ab dem 1. Januar 2006 beteiligen sich die zugelassenen Überwachungsstellen an den Kosten zur Erstellung und Führung von Anlagendateien. Die Höhe der Kosten, die die jeweilige zugelassene Überwachungsstelle zu tragen hat, richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen. Die Einzelheiten über die Kostenverteilung werden in dem Vertrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 festgelegt.

§ 4

Datei führende Stelle

Die Datei führende Stelle zur Erstellung und Führung von Anlagendateien und die darin zu führenden anlagenspezifischen Daten werden von dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmt und im Bremischen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 31. August 2004

Der Senat

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005	Ausgegeben am 14. Oktober 2005	Nr. 95
------	--------------------------------	--------

Inhalt

Sitzungstermine der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr 2006	S. 803
Bekanntmachung über die Datei führende Stelle und die zu übermittelnden anlagenspezifischen Daten nach der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen	S. 803

Sitzungstermine der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr 2006

Für das Jahr 2006 sind vom Vorstand der Bürgerschaft folgende Termine für Plenarsitzungen von Landtag und Stadtbürgerschaft festgesetzt worden:

Plenum	24. Januar 2006
Plenum	25. Januar 2006
Plenum	26. Januar 2006
Plenum	21. Februar 2006
Plenum	22. Februar 2006
Plenum	23. Februar 2006
Plenum	21. März 2006
Plenum	22. März 2006
Plenum	23. März 2006
Plenum	9. Mai 2006
Plenum	10. Mai 2006
Plenum	11. Mai 2006
Plenum	13. Juni 2006
Plenum	14. Juni 2006
Plenum	15. Juni 2006
Plenum	11. Juli 2006
Plenum	12. Juli 2006
Plenum	13. Juli 2006
Plenum	12. September 2006
Plenum	13. September 2006
Plenum	14. September 2006
Plenum	10. Oktober 2006
Plenum	11. Oktober 2006
Plenum	12. Oktober 2006

Plenum	14. November 2006
Plenum	15. November 2006
Plenum	16. November 2006
Plenum	12. Dezember 2006
Plenum	13. Dezember 2006
Plenum	14. Dezember 2006

Bremen, den 27. September 2005

Bremische Bürgerschaft
- Verwaltung -

Bekanntmachung über die Datei füh- rende Stelle und die zu übermittelnden anlagenspezifischen Daten nach der Ver- ordnung über zugelassene Überwachungsstellen

Vom 26. September 2005

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend
und Soziales bestimmt:

§ 1

Datei führende Stelle nach § 4 der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen vom 31. August 2004 (Brem.GBl. S. 445 – 7100-c-3) zur Erstellung und Führung von Anlagendateien ist die UMEG Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit, Großoberfeld 3, 76135 Karlsruhe.

§ 2

Die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen zu übermittelnden anlagenspezifischen Daten ergeben sich aus Anlage 1. Sie entsprechen den Daten, die der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik auf der 45. Sitzung am 2./3. März 2005 beschlossen hat.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 26. September 2005

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Bekanntmachung der Änderung der Bekanntmachung über die Datei führende Stelle und die zu übermittelnden anlagenspezifischen Daten nach der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen

Vom 1. November 2007

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmt:

Artikel 1

In § 1 der Bekanntmachung über die Datei führende Stelle und die zu übermittelnden anlagenspezifischen Daten nach der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen vom 26. September 2005 (Brem.Abl. S. 803) werden die Worte „UMEG Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit“ durch die Worte „LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 1. November 2007

Die Senatorin für Arbeit,
Frauen, Gesundheit
Jugend und Soziales

- Zusammenstellung anlagenspezifischer Daten (§ 15 Abs. 3 BetrSichV)**
- 1. Allgemeine Angaben zu Betreiber und Betriebsort für alle Anlagen und Geräte**
- Betreiber (Eingabe mit Suchhilfe)
 - Name1
 - Name2
 - Strasse + Nr.
 - PLZ
 - Ort
 - Postfach PLZ
 - Postfach Nr.
 - Eigentümeranschrift (Eingabe mit Suchhilfe)¹
 - Name1
 - Name2
 - Strasse + Nr.
 - PLZ
 - Ort
 - Postfach PLZ
 - Postfach Nr.
 - Standort der Anlage/des Gerätes (Eingabe mit Suchhilfe)
 - Anlagen/Geräteanschrift
 - Name1
 - Name2
 - Strasse + Nr.
 - PLZ
 - Ort
 - Anlage zum Betrieb an wechselnden Orten, z.B. nach Anhang 5 Nr. 13 Abs. 3 BetrSichV (In diesem Fall ist keine Anschrift für den Betriebsort erforderlich aber alle Behörden müssen lesenden Zugriff auf diese Anlagen haben.)
 - Betriebsinterne Bezeichnung (sofern vorhanden)
 - Anlagen/Geräte Nr. = Systemindex „Anlage/Gerät“²
 - Betriebsstätten Nr. ³
 - Anlagenstatus:
 - Stillgelegt am (Datum)³
 - Beseitigt am (Datum)³
- 2. Aufzugsanlagen**
- 2.1 Stammdaten „Aufzugsanlage“**
- 2.1.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen**
- Aufzugsart (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Aufzug nach 95/16/EG
 - Aufzug nach 98/37/EG – Anhang IV Buchst. A Nr. 16 (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Fassadenaufzug
 - Behindertenaufzug
 - Personen-Umlaufaufzug
 - Bauaufzug mit Personenbeförderung
 - Mühlen-Bremsfahrstuhl
 - Anlage wurde am 1. Januar 2003 bereits betrieben (Ja/nein)
 - Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
 - Typ (Auswahlfeld mit Freitext)⁴
 - Fabrikationsnummer
 - Baujahr
 - Tragfähigkeit (kg)
 - Geschwindigkeit (m/s)
 - Förderhöhe/Fahrbahnlänge (m)
- 2.1.2 Besondere Angaben zu technischen Einrichtungen**
- Fahrkorbtür vorhanden (Ja/Nein)
 - Ex-geschützte Anlage (Ja/Nein)
- 2.2 Prüfbericht „Aufzugsanlage“**
- Anlagenidentifikation⁵
 - Zugelassene Überwachungsstelle
 - Prüfdatum
 - Festsetzung des Prüfintervalls (Monate)⁶
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Hauptprüfung
 - Zwischenprüfung
- 3. Druckanlagen**
- 3.1 Stammdaten „Druckanlage“**
- 3.1.1 Grunddaten für alle Druckanlagen**
- Art der Anlage (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Dampfkesselanlage
 - Druckbehälteranlage
 - Füllanlage
 - Leitungsanlage

¹ Nur ausfüllen, falls abweichend vom Betreiber.

² Wird von der zuständigen Behörde bzw. vom ANKA-Betreiber vergeben.

³ Wird von der zuständigen Behörde eingetragen.

⁴ Feld kann frei bleiben.

⁵ Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 2.1 geliefert wird.

⁶ Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Hauptprüfung.

- 3.2 Prüfbericht „Druckanlage“**
- Anlagenidentifikation⁵
 - Zugelassene Überwachungsstelle
 - Prüfdatum
 - Festsetzung des Prüfintervalls (Monate)⁶
 - Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung
- 4. Druckgeräte**
- 4.1 Stammdaten „Druckgerät“**
- 4.1.1 Grunddaten für alle Druckgeräte**
- Gehört zu Anlage (Anlagennummer/Systemindex der Anlage)⁷
 - Art des Gerätes (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Behälter für die Lagerung
 - Behälter für einen verfahrenstechnischen Prozess
 - Behälter für innerbetrieblichen Transport
 - Dampferzeuger
 - Heißwassererzeuger
 - Rohrleitung
 - Fülleinrichtung
 - Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion (nur mit eigener Prüfpflicht)
 - Druckhaltendes Ausrüstungsteil (nur mit eigener Prüfpflicht)
 - Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
 - Typ/Bauart (Auswahlfeld mit Freitext)⁴
 - Herstellnummer
 - Baujahr
 - Besonderes Druckgerät nach Anhang 5 (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Druckgerät wurde am 1. Januar 2003 bereits betrieben (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung)⁸
 - Ex-Anlage (ja/nein)
 - Raum (1 bis n) (Mehrfachfeld)
 - Fluid (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Fluideigenschaften (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Entzündlich
 - Leichtentzündlich
 - Hochentzündlich
 - Giftig
 - Sehr giftig
 - Ätzend
- 4.1.2 Allgemeine Angaben für alle Druckgeräte**
- Aufstellung: (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Oberirdisch im Freien
 - Oberirdisch im Gebäude
 - Erdgedeckt
 - Mobil
 - Besondere Beanspruchung: (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Keine
 - Schwellbeanspruchung
 - Spannungsrisskorrosion
 - Zeitstandsbelastung
- 4.1.3 Besondere Angaben für Dampf-/ Heißwassererzeuger**
- 4.1.3.1 Gemeinsame Angaben für Dampf-/ Heißwassererzeuger**
- Zulässige Feuerungswärmeleistung (MW)
 - Heizfläche (m²)
 - Feuerungsmittel: (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Heizöl EL
 - Heizöl S
 - Stadtgas
 - Erdgas
 - Flüssiggas
 - Biogas
 - Elektrisch
 - Abgasbeheizt
 - Festbrennstoff (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Braunkohle
 - Holz
 - Kohlenstaub
 - Steinkohle
 - Torf
 - Abfallverbrennung

⁵ Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 2.1 geliefert wird.

⁶ Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.

⁷ Diese Feld muss erst nach Umstellung der Betriebsvorschriften auf die BetrSichV, spätestens am 31. Dezember 2007, ausgefüllt werden.

⁴ Feld kann frei bleiben.

⁸ Bei Geräten, die erst nach dem 1. Januar 2003 in Betrieb genommen werden, bleibt das Feld frei.

- 4.1.3.2 Dampferzeuger**
- Zulässige Dampferzeugung (t/h)
 - zulässige Heißdampftemperatur (°C)
 - Wasserinhalt bis NW (l)
- 4.1.3.3 Heißwassererzeuger**
- Zulässige Vorlauftemperatur (°C)
 - Zulässige Wärmeleistung (MW)
 - Wasserinhalt voll (l)
- 4.1.4 Besondere Angaben für Fülleinrichtungen für ortsbewegliche Druckgeräte (Auswahlfeld mit Freitext)**
- Flaschenfülleinrichtung
 - Fülleinrichtung für Fässer, Tankcontainer, -fahrzeuge
 - Treibgastankstelle
- 4.1.5 Besondere Angaben für Rohrleitungen**
- Kennzeichnung (Identifikation) (Auswahlfeld mit Freitext)
- 4.2 Prüfbericht „Druckgerät“**
- Geräteidentifikation⁵
 - Zugelassene Überwachungsstelle
 - Prüfdatum
 - Festsetzung des Prüfintervalls (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Äußere Prüfung (Monate)⁶
 - Innere Prüfung (Monate)⁶
 - Festigkeitsprüfung (Monate)⁶
 - Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Äußere Prüfung
 - Innere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung
- 5. Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BetrSichV⁷**
- 5.1 Stammdaten**
- 5.1.1 Grunddaten für alle Anlagen**
- Art der Anlage (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Tanklageranlage
 - Füllstelle für ortsbewegliche Behälter
 - Tankstelle
 - Flugfeldbetankungsanlage
 - Ex-Anlage (ja/nein)
 - Anlage war am 1. Januar 2003 bereits in Betrieb (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung)⁸
- 5.2 Prüfbericht**
- Anlagenidentifikation⁵
 - Zugelassene Überwachungsstelle
 - Prüfdatum
 - Festsetzung des Prüfintervalls (Monate)⁶
 - Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Anlage nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
 - Druckanlage
 - Ex-Anlage
 - Wiederkehrende Prüfung
- 6. Anlagenteile in Anlagen nach §1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4**
- 6.1 Stammdaten**
- 6.1.1 Grunddaten für alle Anlagenteile**
- Gehört zu Anlage (Anlagennummer/Systemindex der Anlage)
 - Art des Anlagenteils (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Lagerbehälter
 - Transportbehälter
 - Füllstelle
 - Entleerstelle
 - Zapfsäule
 - Rohrleitung
 - Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
 - Typ/Bauart (Auswahlfeld mit Freitext)⁴
 - Herstellnummer
 - Baujahr
 - Durch ZÜS prüfpflichtiges Druckgerät (Ja/Nein)
 - Druckhaltendes Ausrüstungsteil
 - Besonderes Druckgerät nach Anhang 5 (Auswahlfeld mit Freitext)

⁵ Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 4.1 geliefert wird.

⁶ Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.

⁷ Anlagen zur Lagerung und Abfüllung entzündlicher, leichtentzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten.

⁸ Bei Geräten, die erst nach dem 1. Januar 2003 in Betrieb genommen werden, bleibt das Feld frei.

⁴ Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 5.1 geliefert wird.

⁶ Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.

⁵ Feld kann frei bleiben.

- Anlagenteil wurde am 1. Januar 2003 bereits betrieben (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung)^a
- Raum (1 bis n) (Mehrfachfeld)
 - Fluid (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Fluideigenschaften (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Entzündlich
 - Leichtentzündlich
 - Hochentzündlich
 - Giftig
 - Sehr giftig
 - Ätzend
 - Maximal zulässiger Druck PS (bar)
 - Zulässige minimale/maximale Temperatur TS (°C, min, max)
 - Volumen V (l)
 - Nenndurchmesser DN (-)
- Durch ZÜS prüfpflichtige Ex-Anlage (ja/nein)
- Aufstellung: (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Oberirdisch im Freien
 - Oberirdisch im Gebäude
 - Erdgedeckt
 - Mobil

6.1.2 Besondere Angaben für Füllstellen

- Umschlagskapazität (l/h)
- Art der Füllstelle (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Ortsfest
 - Mobil

^a Bei Geräten, die erst nach dem 1. Januar 2003 in Betrieb genommen werden, bleibt das Feld frei.

6.1.3 Besondere Angaben für Rohrleitungen

- Kennzeichnung (Identifikation) (Auswahlfeld mit Freitext)

6.2 Prüfbericht

- Identifikation des Anlagenteils^b
- Zugelassene Überwachungsstelle
- Prüfdatum
- Prüfintervall (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Anlagenteil - Festsetzung des Prüfintervalls (Monate)^c
 - Druckgerät - Festsetzung des Prüfintervalls (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Äußere Prüfung (Monate)^c
 - Innere Prüfung (Monate)^c
 - Festigkeitsprüfung (Monate)^c
 - Ex-Anlage
- Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Anlagenteil
 - Druckgerät
 - Ex-Anlage
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Prüfung des Anlagenteils
 - Prüfung des Druckgerätes (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Äußere Prüfung
 - Innere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung
 - Prüfung der Ex-Anlage (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)

^b Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 6.1 geliefert wird.

^c Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.